

## **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)**

# **Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT)**

### **Teil A Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen im Rahmen der jeweils geltenden Fassung

- des Entwicklungsprogramms für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Förderzeitraum 2014 bis 2020 (EPLR) auf der Grundlage der
  - VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
  - VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
  - VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
  - VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung des Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
  - VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung des Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
  - VO (EU) Nr. 480/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates,
  - VO (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance,

- VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- VO (EU) Nr. 808/2014 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- VO (EU) Nr. 809/2014 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance,
- VO (EU) Nr. 821/2014 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze,
- des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),
- des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG),
- des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus (ThürLwFöG),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44,
- des Thüringer Haushaltsgesetzes und
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Bei ELER-kofinanzierten Vorhaben der Maßnahmen B 2, B 3, B 4 sowie C erfolgt die Vorhabenauswahl unter Verwendung von Auswahlkriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets. Die aktuellen Auswahlkriterien für die ELER-kofinanzierten Maßnahmen B 2, B 3, B 4 sowie C sind auf der Internetseite des TMIL veröffentlicht.

Bei allen anderen Vorhaben der Maßnahmen B 2, B 3, B 4 sowie C entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei Vorhaben der Maßnahme B 1 (LEADER) prüft die Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zweck der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der voraussehbaren demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme die ländlichen Räume im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. der VO (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Revitalisierung von Brachflächen und damit verbundene Basisdienstleistungen befördern die ökologische und sozio-ökonomische Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Damit ist eine Aktivierung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen, unabhängig von ihrer jeweiligen Vornutzung, möglich. Mit der Revitalisierung von Brachflächen soll ein Beitrag zum ressourcenschonenden Europa durch Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen und damit dem Schutz der natürlichen Ressource Boden geleistet werden. Ziel der Bundesregierung ist es, die tägliche Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsprojekte von aktuell 87 Hektar bis 2020 zu begrenzen. Thüringen orientiert sich mit seiner Nachhaltigkeitsstrategie an diesem Modell. Mit der Förderung der Revitalisierung von Brachflächen wird dieses Ziel unterstützt. Gleichzeitig wird die Attraktivität der naturräumlichen Ausstattung als wertvolles Potenzial für die Standortentwicklung erhalten und weiterentwickelt. Durch die Aktivierung von brachliegenden Flächen und Gebäuden werden bauliche Missstände infolge Aufgabe der Vornutzung beseitigt und Renaturierungspotenziale sowie neue Möglichkeiten einer Nachnutzung geschaffen.

## **Teil B Förderbereich integrierte ländliche Entwicklung**

### **B 1 Maßnahme „CLLD/LEADER“**

Förderfähig sind Aufwendungen für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Vorhaben zur lokalen Entwicklung CLLD/LEADER (im Sinne der Artikel 32 bis 35 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 42 bis 44 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

#### **B 1.1 Gegenstand der Förderung**

##### **B 1.1.1 Vorbereitung**

Die Förderung umfasst

- die Ausgaben für Kapazitätsaufbau, Schulung, Vernetzung und Beratung,
- die Ausgaben für die Ausarbeitung einer regionalen Entwicklungsstrategie,
- die Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben) während der Vorbereitungsphase.

### B 1.1.2 Projekte zur Umsetzung der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- investive und nicht investive Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie, die im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der VO (EU) Nr. 1305/2013 stehen,
- Kleinprojekte und Umbrella-Projekte  
Als Kleinprojekte gelten Vorhaben, deren zuwendungsfähige Ausgaben 5.000 EURO nicht übersteigen. Diese können zu einem Vorhaben der regionalen Aktionsgruppe (Umbrella-Projekt) zusammengefasst werden.

### B 1.1.3 Kooperationsprojekte zur Umsetzung der jeweiligen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- die Anbahnungsausgaben,
- die Ausgaben für transnationale Projekte und
- die Ausgaben für gebietsübergreifende Projekte.

Kleinprojekte und Umbrella-Projekte sind als Kooperationsprojekte zulässig.

### B 1.1.4 Verwaltung und Sensibilisierung

Die Förderung umfasst:

- die Ausgaben für Geschäftsstelle und Regionalmanagement,
- die Ausgaben für Schulung, Vernetzung und Beratung der lokalen Akteure,
- die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der lokalen Akteure,
- die Ausgaben für die Evaluierung und Monitoring der regionalen Entwicklungsstrategie und
- die Ausgaben für die Fortschreibung der regionalen Entwicklungsstrategie einschl. der Erstellung ergänzender, sachlich und räumlich begrenzter Konzepte für das Gebiet.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR (Punkt 11.1.6.2) enthalten.

## **B 1.2 Zuwendungsempfänger**

B 1.2.1 Anerkannte regionale Aktionsgruppen im Sinne des Artikels 34 VO (EU) Nr. 1303/2013

B 1.2.2 Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (nicht für die Förderung nach B 1.1.4 und Anbahnungsausgaben nach B 1.1.3).

### **B 1.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **B 1.3.1 Für die Förderung nach B 1.1.1.**

Teilnahme des Antragstellers an dem Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen in der Förderperiode 2014 bis 2020. Der Antragsteller muss einen Zusammenschluss lokaler bzw. regionaler Akteure repräsentieren.

Die ausgearbeitete regionale Entwicklungsstrategie muss bzgl. Gliederung und Inhalt den im Leitfaden zum Wettbewerbsaufruf genannten Mindestkriterien entsprechen.

#### **B 1.3.2 Für die Förderung nach B 1.1.2**

Die Vorhaben müssen den Zielstellungen der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Artikels 33 der VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen und in einem nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 34 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 von der regionalen Aktionsgruppe ausgewählt und deren Umsetzung beschlossen sein.

#### **B 1.3.3 Für die Förderung nach B 1.1.3**

Die Vorhaben müssen den Zielstellungen der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Artikels 33 der VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen und in einem nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 34 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 von der regionalen Aktionsgruppe ausgewählt und deren Umsetzung beschlossen sein.

Für die Förderung der Ausgaben des Kooperationsprojekts muss eine Kooperationsvereinbarung vorliegen, welche die Details zur Umsetzung des Vorhabens (z.B. Finanzierung, Aufgabenverteilung sowie Inhalte und Ziele des Vorhabens) beinhaltet.

#### **B 1.3.4 Für die Förderung nach B 1.1.4**

Das Management muss von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden, die nachweislich ausreichende personelle Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der Regionalen Aktionsgruppen vorhalten. Die Personalausstattung des Managements muss der Komplexität der Strategie und der Partnerschaft entsprechen. Zur Sicherstellung eines professionellen Regionalmanagements sind 1,0 bis 1,5 Vollzeitstellen vorzusehen.

### **B 1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

#### **B 1.4.1 Für die Förderung nach B 1.1.1**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden zu 100% bezuschusst. Die Ausgaben für die Ausarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie sind je Regionaler Aktionsgruppe LEADER auf maximal 30.000 € begrenzt.

#### B 1.4.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Die Höhe der Förderung der Projekte beträgt bis zu 75%. Die Festlegung erfolgt in der jeweiligen Entwicklungsstrategie.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Vorhaben gemäß Artikel 45 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der VO (EU) 1305/2013. Die Artikel 65 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie die Artikel 45 und 60 ff. der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind zu beachten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Kleinprojekte werden bis zu 75% bezuschusst. Bei Kleinprojekten ist eine Anerkennung unbarer Eigenleistungen als Sachausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 grundsätzlich zulässig. Der Anteil der Mittel für die Umbrella- bzw. Kleinprojektförderung ist auf insgesamt maximal 150.000 € je regionale Entwicklungsstrategie begrenzt.

#### B 1.4.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 75%. Die Festlegung erfolgt in der jeweiligen Entwicklungsstrategie. Die Artikel 65 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie die Art. 45 und 60 ff. der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind zu beachten.

#### B 1.4.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Die Höhe der Förderung beträgt 90 %.

### **B 1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### B 1.5.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Mit der Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie sind von den Zuwendungsempfängern qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen.

#### B 1.5.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 sowie der VO (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen sind bei der Gewährung der Zuwendungen an Unternehmen zu beachten.

#### B 1.5.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Bei der Förderung der Kooperationsprojekte sind die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 sowie der VO (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel

107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bei der Gewährung der Zuwendungen an Unternehmen zu beachten.

#### B 1.5.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Gemäß Artikel 35 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 darf die Unterstützung der Ausgaben für Verwaltung und Sensibilisierung insgesamt nicht mehr als 25% der öffentlichen Ausgaben betragen, die innerhalb der regionalen Entwicklungsstrategie anfallen.

### **B 1.6 Antragstellung**

#### B 1.6.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur vorbereitenden Unterstützung können ab der Veröffentlichung des Wettbewerbsaufrufes bzw. ab dem darin genannten Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die Antragsfrist endet spätestens mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens der regionalen Entwicklungsstrategien und Genehmigung der ausgewählten Strategien durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

#### B 1.6.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Anträge zur Förderung von Einzelvorhaben sind über oder durch die betreffende Regionale Aktionsgruppe bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Anträge können laufend gestellt werden.

#### B 1.6.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Anträge zur Förderung von Kooperationsprojekten sind über oder durch die betreffende Regionale Aktionsgruppe bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Anträge können laufend gestellt werden.

#### B 1.6.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für Ausgaben der Verwaltung und Sensibilisierungsausgaben für das folgende Jahr sind bis zum 31.10. des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## **B 2 Maßnahmen „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ sowie „Dorf-erneuerung und -entwicklung“**

### **B 2.1 Gegenstand der Förderung**

B 2.1.1 Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG (Entwicklungsplanungen).

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

B 2.1.2 Aufwendungen für die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Betriebsausgaben und
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR (Punkt 11.1.6.2) enthalten.

## **B 2.2 Zuwendungsempfänger**

B 2.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

B 2.2.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts ausschließlich für Förderung nach Nr. B 2.1.2

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, sind von einer Förderung auszuschließen.

B 2.2.3 Teilnehmergeinschaften sowie für Förderung nach Nr. B 2.1.2 deren Zusammenschlüsse

### **B 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

B 2.3.1 Für Förderung nach Nr. B 2.1.1

Zuwendungsfähig ist die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

B 2.3.2 Für Förderung nach Nr. B 2.1.2

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten („Dörfern“). Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile einschließlich im unmittelbaren, räumlichen Zusammenhang gelegene Weiler, Gehöftgruppen und Einzelhöfe bis 10.000 Einwohnern.

### **B 2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

B 2.4.1 Für Förderung nach Nr. B 2.1.1

Es können Zuschüsse bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 EUR je EU-Förderperiode und Vorhaben, gewährt werden.

B 2.4.2 Für Förderung nach Nr. B 2.1.2

Es können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach den Nr. B 2.2.1 und B 2.2.3,
- bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nr. B 2.2.2 für Vorhaben, die nachweislich zur dörflichen Entwicklung beitragen. Eine Förderobergrenze von 15.000 EUR gilt für Vorhaben, die der Beseitigung gestalterischer und baulich-funktionaler Mängel dienen und
- bis zu 100 % für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse.

Eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Beitragspflichtige kommunale Vorhaben werden mit bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die Gemeinden dürfen nach Abzug der Förderung nur den verbleibenden Eigenanteil zur Umlage auf Beitragspflichtige in Höhe der örtlich geltenden Satzung in Ansatz bringen.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig.

Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 EUR werden nicht bezuschusst. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## **B 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **B 2.5.1 Für Förderung nach Nr. B 2.1.1**

Die Pläne für die Entwicklung von ländlichen Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Die Pläne sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

### **B 2.5.2 Für Förderung nach Nr. B 2.1.2**

Vorrangig sollen Vorhaben berücksichtigt werden, die in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen liegen.

Die Vorhaben sollen auf der Grundlage von Entwicklungsplanungen der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

### **B 2.5.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten**

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 2.5.4 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, gilt: Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen wird angewendet. Alternativ kommen zur Anwendung:

- die Rahmenregelung über staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020, Nr. 3.2 Buchst. c und d oder
- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV, Artikel 53 (Kultur und kulturelles Erbe) und Artikel 55 (Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen).

## **B 2.6 Verfahren**

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel vorrangig in anerkannten Förderschwerpunkten der Dorferneuerung und -entwicklung (Dörfer, Gemeinden, Dorfregionen) auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung eingesetzt.

Die Entwicklungsplanung ist im Vorfeld der möglichen Anerkennung als Förderschwerpunkt zu erstellen und nach Nr. B 2.1.1 förderfähig. Sie bildet die Entscheidungsgrundlage im Verfahren zur Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung.

Die Bewilligungsbehörde kann für Vorhaben, die der Dorfentwicklung, Stärkung der Wirtschaftskraft oder der regionalen Entwicklung dienen, Ausnahmen vom Förderschwerpunktprinzip zulassen.

### **B 2.6.1 Verfahren zur Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung**

Der Antrag auf Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung ist jährlich bis zum 31.05. bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Mit dem Antrag sind abzugeben:

- die Entwicklungsplanung nach Nr. B 2.1.1,
- die Vitalitätsprüfung – Teil 2,
- die aus der Entwicklungsplanung abgeleiteten Vorhaben und deren Gesamtinvestitionsvolumen,
- Beschreibung der Finanzsituation der Gemeinde; darzustellen sind Einnahmen, Schulden, Kapitaldienststrategie,
- Stellungnahme der Kommunalaufsicht und
- Nachweis über intra-, interkommunale und regionale Abstimmung des Antrages und der beabsichtigten Schwerpunktmaßnahmen.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft entscheidet unter vorrangiger Berücksichtigung interkommunal ausgerichteter Entwicklungsansätze

über die Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung. Die Anerkennung ist auf 5 Jahre befristet.

Beratungs- und Betreuungsleistungen sind mit der Aufnahme in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung auf der Grundlage geschlossener Verträge förderfähig.

#### B 2.6.2 Antragsverfahren zur Projektförderung

##### B 2.6.2.1 Für Förderung nach Nr. B 2.1.1

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15.01. bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Mit dem Antrag sind abzugeben:

- die Vitalitätsprüfung – Teil 1,
- das Leitbild und die Handlungsansätze für die Entwicklung der Gemeinde bzw. Dorfregion und
- das Honorarangebot für die Entwicklungsplanung.

Gemeinden, die bereits eine Entwicklungsplanung besitzen, haben diese entsprechend den Entwicklungszielen und -fortschritten der Gemeinde zu aktualisieren.

##### B 2.6.2.2 Für Förderung nach Nr. B 2.1.2

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15.01. bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

#### B 2.6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung an Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

### **B 3 Maßnahme „Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen - insbesondere ländlicher Wegebau“**

#### **B 3.1 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Aufwendungen für die dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Die Förderung zielt darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen und im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe einen Beitrag zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale leisten.

Investitionen von Vorhaben sind förderfähig, wenn sie in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden sowie deren Basisdienstleistungen stehen.

Förderbare ländliche Wege sind Feldwege (landwirtschaftliche Wege) und Verbindungswege im Sinne der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904). Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren für Infrastrukturmaßnahmen sind im EPLR (Punkt 11.1.6.2) enthalten.

### **B 3.2 Zuwendungsempfänger**

Gemeinden und Gemeindeverbände

### **B 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Vorhaben sind insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen zu fördern. Die Förderung erfolgt in den Gemarkungen ländlich geprägter Regionen. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile einschließlich im unmittelbaren, räumlichen Zusammenhang gelegene Weiler, Gehöftgruppen und Einzelhöfe.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Betriebsausgaben und
- eigenständige Wege in der Ortslage.

### **B 3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 € werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

### **B 3.5 Antragstellung**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden. Hierzu sind die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden.

### **B 3.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung und
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

## **B 4 Maßnahme „Flurneuordnung – Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“**

### **B 4.1 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG einschließlich Vorhaben zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts.

Zieldefinitionen sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR (Punkt 11.1.2.1.) enthalten.

### **B 4.2 Zuwendungsempfänger**

- Teilnehmergeinschaften
- Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften
- einzelne Beteiligte
- Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen bei freiwilligem Landtausch

### **B 4.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, sowie für Vorarbeiten gewährt werden.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration und
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Betriebsausgaben,
- Verwendung von Holzprodukten, die nicht nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sind oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC nicht erfüllen.

#### **B 4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausführungsausgaben nach § 105 FlurbG.

Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft können mit bis zu 80 % gefördert werden.

Fördersätze für Verfahren, die der Umsetzung einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden, jedoch nicht über einen Fördersatz von 80 % hinaus.

Reduzieren sich die Zuschusssätze während laufender Verfahren, gilt der Zuschussatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

Eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergemeinschaften sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Eigenleistungen (auch Sachleistungen) von natürlichen Zuwendungsempfängern sind nicht förderfähig.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenverkehrs sind bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für den durch den ELER kofinanzierten Landankauf zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.

Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Abs. 2 LwAnpG sind keine Zuschüsse Dritter.

#### **B 4.5 Antragstellung**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

### **Teil C Maßnahme „Revitalisierung von Brachflächen“**

#### **C 1 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die geeignet sind, brach gefallene Flächen bzw. Gebäude einer nachhaltigen Entwicklung zuzuführen und dabei die Infrastruktur bzw. Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, einschließlich Freizeit und Kultur, zu verbessern.

Die Vorhaben sollen in Einklang mit dem jeweiligen Regionalplan, vorhandenen Entwicklungskonzepten und den daraus abgeleiteten Maßnahmenplänen stehen und den bauplanerischen Vorgaben der jeweiligen Gemeinde entsprechen.

Mit den Vorhaben sollen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen und gestaltet werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und zur Entwicklung lokaler, insbesondere sozialer Infrastrukturen zu leisten.

Zuwendungsfähig sind die anerkannten Ausgaben für

- die Erstellung von fachlichen Konzepten einschließlich vorhabenbezogener Untersuchungen zur Vorbereitung des Gesamtvorhabens im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung,

- den Abriss oder Teilabbriss, die Entsiegelung brachgefallener ehemals gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig vorgenuzter Flächen, Gebäude und Anlagen sowie die Beräumung und Entsorgung von dabei anfallenden Abrissmaterialien einschließlich damit verbundener Folgenutzung,
- den Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Förderung ist. Beim Grunderwerb sind die Bestimmungen nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 einzuhalten,
- die Architekten- und Ingenieurhonorare auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung bei Objektplanungen.

Zieldefinition sowie dazu festgelegte Indikatoren sind im EPLR (Punkt 11.1.6.2) enthalten.

## **C 2 Zuwendungsempfänger**

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, sind von einer Förderung auszuschließen.

## **C 3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile einschließlich, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegene Weiler, Gehöftgruppen und Einzelhöfe.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 EUR,
- Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Vorhaben, für deren Umsetzung bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt,
- Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern.

## **C 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Zur Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Gründerwerb kann gefördert werden, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist. Die Ausgaben für Gründerwerb sind bis zu einer Höhe von 10 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens förderfähig.

## **C 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen sind zu beachten.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

## **C 6 Antragstellung**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

## **C 7 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Verwendung der Zuwendung an Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

## **Teil D Zu beachtende Vorschriften**

Zuschüsse dürfen grundsätzlich erst nach Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege ausgezahlt werden. Dies gilt nicht für Vorhaben nach B 1.1.4 Verwaltung und Sensibilisierung im Rahmen von LEADER.

Zuschüsse an andere Zuwendungsempfänger als Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften oder Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften dürfen erst nach Vorlage und Prüfung der Zwischennachweise/Verwendungsnachweise ausgezahlt werden. Dies gilt nicht für Vorhaben nach B 1.1.4 Verwaltung und Sensibilisierung im Rahmen von LEADER.

Die Mehrwertsteuer ist gemäß Artikel 69 Abs. 3 c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 förderfähig für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag ausnahmsweise einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Der Antrag ist zu begründen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Die Fördermaßnahmen werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Die Förderung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der VO (EU) Nr. 809/2014 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der VO (EG) Nr. 1305/2013 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe, die Sanktionierung und ggf. der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung, die Sanktionierung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen, Sanktionierungen und Ausschlüssen der VO (EU) Nr. 640/2014 und der VO (EU) Nr. 809/2014. Es gelten die Normen in der aktuellen Fassung.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch bis zum 31.12.2026 zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

Der Zuwendungsempfänger ist gemäß Artikel 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit über die Unterstützung von Seiten der EU aus dem ELER-Fonds zu informieren. Näheres dazu enthält das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020“, welches auf der Internetseite des TMIL abgerufen werden kann.

Nach Maßgabe der Artikel 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 sind Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser

gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle (z. B: in den Antragsformularen) als subventionserheblich (§ 2 SubvG) bezeichnet sind.

#### **Teil E Prüfungsrecht**

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechtigte Stellen lt. VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1306/2013 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

#### **Teil F Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 22.09.2015

gez. Birgit Keller  
Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft